SATZUNG DER MUSEEN DER STADT WIEN

Gemäß § 28 und § 29 Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG, in der Fassung vom Wr. LGBl. Nr. 40/2023, wird für die „Museen der Stadt Wien“ (im Folgenden auch: „die Museen“) festgehalten:

Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung der „Museen der Stadt Wien“

§ 1. (1) Die „Museen der Stadt Wien“ sind eine durch das Wr. MuG eingerichtete wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sich die „Museen der Stadt Wien“ unter steter Beachtung ihrer Identität an den in dieser Satzung enthaltenen Leitlinien und Zweckbestimmungen zu orientieren. Die Identität der „Museen der Stadt Wien“ liegt in ihrer zweifachen Aufgabe von Bewahrung und Erneuerung. So sind die Museen auch ein Ort für die Auseinandersetzung der Stadt mit sich selbst und bieten Raum für den Diskurs über stadtteilbezogene Themen. Die seit der Gründung gewachsenen, einzigartigen Sammlungen treten mit der Gegenwart in Diskussion, um so immer wieder die Grenzbereiche zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auszuloten und in einer stets aktualisierten Rezeption erfahrbar zu machen. Dieses Spannungsfeld gibt den „Museen der Stadt Wien“ ihre unverwechselbare Stellung und macht sie zu einem lebendigen Ort der Auseinandersetzung der sich ständig verändernden und weiterentwickelnden kulturellen Positionen und den sich wandelnden Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft. In dieser Weise dokumentieren die Dauerausstellungen der „Museen der Stadt Wien“ die historische Entwicklung der Stadt Wien unter Berücksichtigung der politischen Geschichte, der Geistes-, Sozial-, Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt und ihrer Bewohner:innen und nehmen die neuesten wissenschaftlichen Forschungsansätze auf.

(3) Die Integration der beiden polaren Aufgaben (Abs. 2) der „Museen der Stadt Wien“ in eine einheitliche Museumspolitik spiegelt sich in einer differenzierten Gesamtstruktur, die einerseits die klassischen, auf Permanenz angelegten Ziele des Sammelns, Bewahrens, Erschließens und Vermittelns, andererseits temporär wechselnde Aufgaben, wie sie die intensive Auseinandersetzung mit dem „Zeitgeist“ (Geist der Zeit) hervorbringt, zu erbringen hat.

(4) Die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ stellt gemäß der internationalen Museumsdefinition eine Non-Profit-Organisation dar.

Aufgaben und Sammlungsgrundsätze

§ 2. (1) **Ausbau der Sammlung**: Übergeordnete Aufgaben liegen in der Positionierung der Museen innerhalb der nationalen und internationalen Museumslandschaft. Die Erweiterung des Sammlungsbestandes der Museen und seiner einzelnen Bereiche soll zielgerichtet auf der Grundlage eines definierten Sammlungsprofils erfolgen. Das Sammlungsprofil ist das Ergebnis einer sorgfältigen Analyse des Ist-Bestandes und der sich daraus ergebenden Desiderata im Hinblick auf eine gegenwarts- und zukunftsorientierte Sammlungspolitik, die die Stadt Wien unter künstlerisch-wissenschaftlicher Mitwirkung der „Museen der Stadt Wien“ verfolgt.

Für den Kunstankauf der Stadt Wien, Magistratsabteilung 7, Kulturabteilung, entsenden die „Museen der Stadt Wien“ eine:n stimmberechtigte:n Mitarbeiter:in in den Fachbeirat der MA 7. Die/Der Vertreter:in muss über ausgezeichnete Kenntnisse der zeitgenössischen Kunst sowie über die aktuelle Wiener Kunstszene verfügen und verpflichtet sich im Rahmen ihrer/seiner Beiratstätigkeit zur Einhaltung der „MA 7 Geschäftsordnung für den Beirat für Bildende Kunst (Kunstankauf)“. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Weisungsfreiheit, Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutzbestimmungen. Diese Offenheit gewährleistet eine aktive und flexible Auseinandersetzung des historisch gewachsenen Bestandes mit den Bedürfnissen der zeitgenössischen Gesellschaft. Neben dem traditionellen Erwerb von Sammlungsgut (Musealien) wird dabei dem Sammeln von Informationen und digitalem Material vermehrte Bedeutung zukommen.

(2) **Bewahrung**: Der Sammlungsbestand muss gesichert und gepflegt werden. Diese Bewahrungsaufgabe hat kultur- und kunsthistorischen, aber auch ökonomischen Leitlinien zu folgen, wobei die jeweils neuesten technologischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden sind. Gleichzeitig ist es das erklärte Ziel, dass sich die dafür notwendigen Entscheidungen an langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und keineswegs nur modischen und kurzfristigen materiellen Überlegungen folgen.

(3) **Erschließung als wissenschaftlicher Auftrag und Forschung:** Der wissenschaftliche Auftrag der Museen hat eine eigenständige Forschung zum Ziel, die aus der Tradition des Hauses und seiner Sammlung heraus neue Perspektiven für die Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart, die die mögliche Zukunft in sich birgt, entwickelt. Grundlage für die Erarbeitung stets neuer, fachspezifischer und fachübergreifender Problemstellungen und Zielvorgaben bildet die Einordnung der Sammlungsobjekte entsprechend ihrer kultur- und kunsthistorischen Bedeutung. Damit in Zusammenhang stehen der nationale und internationale Austausch von Forschungsergebnissen sowie deren Vermittlung und Sichtbarmachung durch wissenschaftliche Projekte, Publikationen und weitere geeignete Formate. Dies umfasst auch Kooperationen im Rahmen eines wissenschaftlich-museologischen Diskurses mit entsprechenden Institutionen (Museen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen) im In- und Ausland. Unerlässlich ist somit auch der Austausch von Wissenschaftler:innen, Restaurator:innen und Museolog:innen auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) **Erschließung als gesellschaftliche Aufgabe**: Die Vermittlung der inhaltlichen Ansprüche erfolgt durch Erschließung des Sammlungsbestandes im Rahmen der Dauerausstellungen, der Studiensammlungen, in- und ausländischer Sonderausstellungen, wissenschaftlicher Forschungen und Publikationen. Der Einsatz stets aktualisierter elektronischer Medien ist dabei unabdingbar.

(5) **Vermittlung**, insbesondere durch Seminare, Symposien, Vorträge und Führungen: Im Rahmen der Dauerausstellungen, der Depot- und Studiensammlungen und der Sonderausstellungen erfolgt die Vermittlung nach zeitgemäßen, museumsdidaktischen Grundsätzen auch unter Verwendung neuer Technologien. Eine besondere Verpflichtung der „Museen der Stadt Wien“ ist es, die Vermittlung auf Kinder, Jugendliche, Senior:innen und Personen mit Migrationshintergrund auszurichten. Dementsprechend ist die Zusammenarbeit mit Schulen aller Bildungsstufen, außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtungen, Volksbildungsanstalten, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabdingbar. Im Übrigen begreifen sich die Museen auch als Teil des touristischen Angebotes der Stadt Wien.

(6) Die **Entlehnung** von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische und ausländische Museen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1-4

Wr. MuG zulässig. Liegen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsobjekte nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen davon bilden die Artothek und der magistratische Entlehnverkehr. Bei diesen außermusealen Nutzungen ist eine Objektwertgrenze zu beachten, die bei einem Versicherungswert von jeweils bis zu EUR 7.000,- (EURO siebentausend) liegt. Der Versicherungswert wird von einem/einer Kurator:in des Museums zum Zeitpunkt der Entlehnung festgelegt.

Außermuseale Nutzung (Entlehnung bzw. Ausstellung)
unterhalb der Objektwertgrenze

§ 2a. (1) Die Museen sind in den nachfolgenden Varianten zur außermusealen Nutzung von Sammlungsobjekten unterhalb der Objektwertgrenze befugt, nämlich:

(a) **Artothek:** Aus einem wechselndem, von den „Museen der Stadt Wien“ definierten Bestand aus der Sammlung können interessierte Privatpersonen oder juristische Personen mit Wohn- oder Firmensitz in Wien eine begrenzte Anzahl an Objekten zeitlich befristet zur Innenraumaufschmückung ausleihen. Die „Museen der Stadt Wien“ können diesen Bestand unterhalb der Objektwertgrenze ändern, verkleinern oder ergänzen und die dafür geltenden Verleihbedingungen nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 7, Kulturabteilung der Stadt Wien, anpassen.

(b) **Magistratischer Entlehnverkehr:** Darunter sind außermuseale Entlehnungen zu verstehen, die im Kontext zum Magistrat erfolgen, weil sie entweder:

i) eine (Teil-)Dienststelle des Magistrats als Leihnehmerin haben, oder

ii) eine Unternehmung der Stadt Wien ohne eigene Rechtspersönlichkeit (iSd GOM) als Leihnehmerin haben, oder

iii) sich an einem Standort unter der Verwaltung einer Magistratsabteilung (zB MA 34) befinden (zB Rathaus).

Die magistratische Entlehnung kann zur Aufschmückung von Innenräumen oder zur Ausstellung in Amtsgebäuden erfolgen. Sie ist keine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung. Weitere Voraussetzung der magistratischen Entlehnung sind ein adäquater Ort der Hängung und der Abschluss eines befristeten Vertrags zwischen der entlehnberechtigten Stelle und den „Museen der Stadt Wien“. Dieser Leihvertrag kann als besondere Form der Entlehnung nach § 7 Abs. 2 Wr. MuG für eine Dauer von bis zu zehn Jahren geschlossen werden.

(2) Die „Museen der Stadt Wien“ können die Bedingungen der magistratischen Entlehnung nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 7, Kulturabteilung der Stadt Wien, ergänzen oder anpassen. Nach allfälliger Vorprüfung der Standorteignung und der Entlehnberechtigung ist jedenfalls folgender Ablauf vordefiniert:

(a) Terminvereinbarung zur Begutachtung von Kunstwerken;

(b) Besichtigung der Kunstwerke im Depot des musa (Untergeschoß);

(c) Auswahl von max. drei Kunstwerken bei einem Besichtigungstermin;

(d) Schriftliche Bestätigung der Objektauswahl im Namen des/der Entlehnberechtigten;

(e) Vereinbarung eines Transporttermins und vertragliche Fixierung eines geeigneten Montageteams;

(f) Organisation des Montageteams vor Ort durch den/die Entlehnberechtigte:n;

(g) Hängung der Kunstwerke (durch Montageteam) binnen max. sieben Tagen nach der Lieferung;

(h) Übernahmebestätigung der entlehnberechtigten Stelle (Nachweis ergeht an die „Museen der Stadt Wien“);

(i) Einvernehmliche Koordination eines Rücktransporttermins (spätestens bei Ablauf der vereinbarten Entlehndauer);

(j) Demontage (durch Transport- oder Montageteam) mit fachgerechtem Objekthandling sowie zeitnah zum (einvernehmlich koordinierten) Transporttermin im Sinne der „Museen der Stadt Wien“;

(k) Rücknahmebestätigung durch die „Museen der Stadt Wien“.

(3) Verträge nach § 2a Abs. 1 lit b sehen vor, dass die „Museen der Stadt Wien“ mindestens einmal im Jahr Standortkontrollen am Ort der Hängung durchführen können.

(4) Wird als Montageteam die MA 34 („Bau- und Gebäudemanagement“) eingesetzt, übernimmt sie keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Montagen/Demontagen entstehen. Der Einsatz der MA 34 als Montageteam erfolgt bis auf jederzeitigen Widerruf.

Außermuseale Nutzung (Entlehnung bzw. Ausstellung) über der Objektwertgrenze

§ 2b. (1) Die „Museen der Stadt Wien“ sind nur für Zwecke der magistratischen Entlehnung im Sinne des § 2a Abs. 1 lit b zur außermusealen Nutzung von Sammlungsobjekten über der Objektwertgrenze befugt, wobei in individuellen Verträgen folgende Bedingungen festzuhalten sind:

(a) Positive Beurteilung der konkreten Objekt- und Standorteignung durch die „Museen der Stadt Wien“;

(b) Vorliegen einer aufrechten außermusealen Entlehnberechtigung für diesen Standort und die avisierte Entlehndauer;

(c) Kostenübernahme einer eigenständigen Transport- und Objektversicherung für diesen Standort durch den/die Entlehnberechtigte:n;

(d) zeitliche Befristung der Entlehnung.

(2) Im Übrigen gelten die Ablaufbedingungen nach § 2a Abs 2. Die Transport- und Rücktransportkosten sowie die Montagekosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien des Leihverkehrs.

(3) Leihverträge nach § 2b schließen die „Museen der Stadt Wien“ ausschließlich befristet. In geeigneten Fällen ist eine Verlängerung zulässig.

(4) Leihverträge nach § 2b fixieren jedenfalls folgende außerordentliche Beendigungsgründe, die eine umgehende Rückholung des Objekts durch die „Museen der Stadt Wien“ erlauben:

(a) Wegfall der Entlehnberechtigung

(b) Wegfall der Objekt- oder Standorteignung

(c) Restauratorische Bedenken

(d) Beendigung zur Erfüllung des kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags im öffentlichen Interesse.

Organisation

§ 3. Die Organisation der „Museen der Stadt Wien“ ergibt sich aus §§ 10 ff Wr. MuG und sieht die Direktion sowie den Aufsichtsrat als Organe der „Museen der Stadt Wien“ vor.

Direktion

§ 4. (1) Die „Museen der Stadt Wien“ werden nach Maßgabe des § 14 Wr. MuG durch die Direktion vertreten. Bestellung und Abberufung ergeben sich aus § 12 und 18 Wr. MuG.

(2) Die Direktion der „Museen der Stadt Wien“ wird von einer Doppelspitze (§§ 12 ff Wr. MuG) geleitet. Diese führt die Geschäfte der Anstalt unter eigener Verantwortung und vertritt die Anstalt gemeinsam nach außen. Sie repräsentiert die „Museen der Stadt Wien“ gemeinsam nach außen und ist für deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit verantwortlich. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Aufsichtsrat oder nur mit dessen Zustimmung wahrzunehmen sind (§ 12 Wr. MuG; § 26 Abs. 5 Wr. MuG).

(3) Die Doppelspitze ist zusammengesetzt aus der/dem wissenschaftlich-künstlerischen Geschäftsführer:in und der/dem kaufmännischen Geschäftsführer:in.

(4) Fachliches Bestellungserfordernis für den/die künstlerische:n Geschäftsführer:in sind ein abgeschlossenes Universitätsstudium in den fakultativen Fachrichtungen Geschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde, Archäologie oder in einer diesen gleichzuhaltenden geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Studienrichtung sowie einschlägige Erfahrungen im musealen Bereich und Ausstellungswesen.

(5) Die Doppelspitze erstellt im Einklang mit dem Wr. MuG und dieser Satzung Vorgaben, Ziele und Leitlinien ihrer Museumspolitik.

(6) Das 4-Augen-Prinzip findet in wesentlichen Bereichen der Museumsarbeit und Geschäftsführung Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Direktion sind ausschließlich gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Anstalt befugt, soweit diese Satzung nachfolgend nichts anderes bestimmt. Die Fertigung durch ein Mitglied der Direktion ist ausreichend, sofern es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit

(a) nicht um eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung bzw. mit vorhersehbar außerordentlicher Auswirkung für den Fortbetrieb der Anstalt handelt, oder

(b) die Angelegenheit keine über einen Betrag von EUR 5.000,- (in Worten: EURO fünftausend) hinausreichende finanzielle Auswirkung erwarten lässt.

(8) Die Direktion treffen Berichtspflichten nach § 17 Wr. MuG. Genauere Details dazu ergeben sich aus der diesbezüglichen Satzung der „Museen der Stadt Wien“ bzw. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

(9) Die Direktion kann bei Bedarf Prokura erteilen. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats und der Eintragung ins Firmenbuch.

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 26 Wr. MuG die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Die Zusammensetzung, Bestellung, Beendigung bzw. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ergibt sich aus §§ 20 ff Wr. MuG.

(2) Die Direktion hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe des Wr. MuG zu berichten (vgl § 17 Wr. MuG und § 26 Abs. 2 Wr. MuG).

(3) Der Aufsichtsrat hat Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 Wr. MuG.

(4) Der Aufsichtsrat hat die in § 26 Abs. 4 Wr. MuG genannten Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

(5) Dem Aufsichtsrat kommen Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte zu, die sich aus dem Gesetz ergeben (vgl § 26 Abs. 5, §15 Abs. 1 Wr. MuG und § 16).

(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen sind nach Maßgabe des § 24 Wr. MuG und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorzunehmen.

(7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ein Aufwandersatz nach Maßgabe des § 27.

(8) Folgende Geschäfte dürfen von der Direktion nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

(a) Investitionen, die im Einzelnen EUR 200.000,- (in Worten: EURO zweihunderttausend) im Geschäftsjahr überschreiten.

(b) Mehrjährige Investitionen, deren Jahresraten EUR 150.000,- (in Worten: EURO einhundertfünfzigtausend) im Geschäftsjahr überschreiten und für die eine Vertragslaufzeit von über vier Jahren vorgesehen ist.

Unter Investitionen werden einmalige Ausgaben für Sachgegenstände (Maschinen, Autos udgl.) oder immaterielle Vermögensgegenstände (Patente, Lizenzen, Software, udgl.) verstanden. Von der Stadt Wien (gesondert zur Basisabgeltung) finanzierte Großprojekte (Bauprojekte, Projekte zur Ermöglichung von Barrierefreiheit, Neuaufstellung einer Dauerausstellung in einer Außenstelle udgl.) sowie Maßnahmen des laufenden Ausstellungsbetriebs sind von § 5 Abs. 8 nicht umfasst. Für Fälle der Gefahr in Verzug gilt § 24 Abs. 9 Wr. MuG.

Innere Organisation der „Museen der Stadt Wien“

§ 6. (1) Zur Erfüllung der im Wr. MuG und in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben, musealen Zwecke und Ziele ist die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ organisatorisch in folgende Einheiten gegliedert:

(a) Direktion/Doppelspitze

(b) Abteilungsleitung

(c) Stabsstellen

(2) Der Direktion als Doppelspitze obliegt die einvernehmliche Abstimmung insbesondere in folgenden Bereichen:

(a) **Öffentliche Positionierung** der Anstalt; darin Marketing und Öffentlichkeitsarbeit; Unternehmenspolitik, Grundsätze und Richtlinien für die Führung der Anstalt; Fundraising und Events;

(b) **Finanzielle Positionierung** der Anstalt; darin Jahresabschluss, Unternehmensbudget, Finanzpläne und Vorhabensberichte, Investitionsprogramme, Interne Revision; Preispolitik (inkl. Shop);

(c) **Personelle Strukturierung** der Anstalt; darin Aufnahme und Abberufung von Führungskräften sowie Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Tournee-Ausstellungen; kollektivvertragliche Regelungen oder Betriebsvereinbarungen;

(d) **Sonstige Bereiche von grundlegender Bedeutung;** darin Maßnahmen zur Erhaltung des betriebsbereiten Zustands bzw. der Erhaltung der von der Stadt Wien angemieteten Objekte mit Ausnahme des Äußeren und der konstruktiven Teile; alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für die Institution zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen; Berichte an den Aufsichtsrat und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

(3) **Der künstlerisch-wissenschaftliche Bereich** der Organisationseinheit „Direktion“ umfasst Sammlungen, Ausstellungsproduktion, Objektbetreuung, Publikationen (auch digital), Bildung und Vermittlung, Stadtarchäologie, Fachaufsicht und Unterstützung der Bezirksmuseen (§ 6a) und insbesondere die Gestaltung der Ausstellungs- und Bildungsprogramme, die Formulierung wissenschaftlicher und sammlungspolitischer Ziele sowie die nationale und internationale Positionierung.

(4) **Der kaufmännische Bereich** der Organisationseinheit „Direktion“ umfasst die zentrale Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen (inkl. Unternehmensplanung, Controlling und Statistik), Personal und Organisation, Facility Management und Interne Services, Sicherheit, Kommunikation und Development, Publikumsservice, Rechtsangelegenheiten, Sonderprojekte und insbesondere Vermietung und Veranstaltungsmanagement, Beschaffungswesen, Informationstechnologie, Haustechnik oder Versicherungen.

(5) Der Direktion sind diverse Abteilungen und Stabsstellen unterstellt. Die Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleiter:innen geleitet. Die Direktion kann einzelne oder alle Abteilungsleiter:innen bzw. Stabsstellen in ein Management-Meeting berufen, um gemeinsam über geeignete Fragen des Museumsbetriebs zu beraten. Management-Meetings finden in regelmäßigen Abständen statt.

(6) Die Direktion kann im Einvernehmen beider Mitglieder die innere Organisation den musealen Bedürfnissen anpassen und Änderungen vornehmen bzw. eine allenfalls damit einhergehende Satzungsänderung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorschlagen.

Fachaufsicht über die Bezirksmuseen

§ 6a. (1) Die Wiener Bezirksmuseen sind gemeinsam mit den Sondermuseen im Verein „Arbeitsgemeinschaft Wiener Bezirksmuseen“ zusammengeschlossen (§ 4 Abs.1 Z 6 und § 8 Abs. 2 Wr. MuG; „ARGE Wiener Bezirksmuseen“). Gegenüber den „Museen der Stadt Wien“ vertritt der/die Präsident:in „ARGE Wiener Bezirksmuseen“ die „Wiener Bezirks- und Sondermuseen“.

(2) Den „Museen der Stadt Wien“ obliegt die Fachaufsicht über die Wiener Bezirks- und Sondermuseen. Die Fachaufsicht beinhaltet:

(a) **Supervision** der Einhaltung von Mindeststandards bei der Museums- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Evaluierung der Museumsarbeit und Anleitung zum fachgerechten Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln;

(b) **Qualitätssicherung** bei Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (etwa durch unterstützende Pressearbeit, Website, Newsletter, Publikationen); Qualitätssicherung in allen Bereichen der Museumsarbeit (Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln) durch Beratung, Anleitung/Unterstützung sowie durch Weiterbildungsprogramme für Museums-mitarbeiter:innen durch die „Museen der Stadt Wien“;

(c) **Unterstützung** durch kleinere technische Services im Rahmen der Gebäude-verwaltung/Infrastruktur. (Bei Involvierung des/der Gebäudeeigentümers/Gebäude-eigentümerin ist auch eine Abstimmung mit der MA 7 unbedingt erforderlich);

(d) **Erlass von Vorgaben und Handlungsanweisungen** zur Museumsarbeit, aber auch -organisation und -verwaltung (etwa Vorgaben zur Abrechnung von Arbeitsbudgets und Rechnungslegung), welche jedenfalls den Vertreter:innen der „ARGE Wiener Bezirks-museen“ schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;

(e) Erforderlichenfalls **Berichterstattung an Aufsichtsrat** im Falle der beharrlichen Nichtbefolgung von Vorgaben und Anweisungen zur allfälligen Beschlussfassung über das (teilweise) Aussetzen von Finanzmitteln.

(3) Die „Museen der Stadt Wien“ empfangen eine Abgeltung für die Bezirks- und Sonder-museen gemäß dem bestehenden Finanzierungsübereinkommen und tragen die Gesamt-verantwortung für diese Finanzmittel. Sie verwalten dieses Budget und schütten Arbeitsbudgets für die Bezirks- und Sondermuseen aus. Sie bedecken teilweise Fixkosten der Bezirks- und Sondermuseen (Miet- und Energiekosten) sowie die Personalkosten der bei den „Museen der Stadt Wien“ eingerichteten Stabsstelle Bezirksmuseen. Sie stehen in regelmäßigem Austausch mit den Vertreter:innen der „ARGE Wiener Bezirksmuseen“, um Input und relevante Informationen einzuholen.

(4) Die Abrechnungen sowie die komplette Darstellung der Verwendung der Arbeitsbudgets der einzelnen Bezirks- und Sondermuseen und des ARGE-Vereinskontos (Hauptkonto) – (Einnahmen-/Ausgaben-Aufstellungen pro Jahr/pro Museum, sämtliche Belege, Nachweise der Zahlungsflüsse, Jahresbericht) sowie die Kontostände des Hauptkontos und der Subkonten zu Beginn und Ende des Berichtsjahres müssen bis 31.1. jeden Jahres vorliegen, um den „Museen der Stadt Wien“ die notwendige Einsicht und Prüfung fristgerecht zu ermöglichen.

(5) Die Details der Zusammenarbeit der „Museen der Stadt Wien“ und der Bezirks- und Sondermuseen, insbesondere hinsichtlich Verpflichtungen seitens der Bezirks- und Sondermuseen betreffend Informationserteilung, Berichterstattung oder auf Gewährung eines zeitnahen Zugangs zu allen Depots der Bezirks- und Sondermuseen sowie dem Depot in Würmla, sind in einem Memorandum of Understanding zwischen den „Museen der Stadt Wien“ und den Vertreter:innen der „ARGE Wiener Bezirks-museen“ festgeschrieben und ergeben sich auch aus der Übereinkunft der Förderbedingungen für die Bezirks- und Sondermuseen der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7).

Sammlungsbestand der „Museen der Stadt Wien“

§ 7. (1) Zweck und Aufgaben der „Museen der Stadt Wien“ hinsichtlich der Sammlungen sind in §§ 4 ff des Wr. MuG festgehalten.

(2) Der Sammlungsbestand wird von Kurator:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der „Museen der Stadt Wien“ betreut. Die Aufgabenstellung der Kurator:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen umfasst Erweiterung, Analyse, Aufarbeitung, Beschreibung, geschichtliche, kultur- und kunstgeschichtliche Einordnung, Klassifizierung, Entschlüsselung und wissenschaftliche Bewertung und Dokumentation der einzelnen Sammlungsobjekte bzw. -zusammenhänge der Sammlungsteile. Darüber hinaus ist die autonome wissenschaftliche Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgabenstellung.

(3) Der Sammlungsbestand der „Museen der Stadt Wien“ ist in Inventaren verzeichnet, welche laufend zu ergänzen sind.

Kaufmännischer Bereich der „Museen der Stadt Wien“

§ 8. Die Direktion der „Museen der Stadt Wien“ agiert stets nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Finanz- und Rechnungswesen ist für die laufende Finanzbuchhaltung, die begleitende Kostenrechnung, die Liquiditätsrechnung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Dem Finanz- und Rechnungswesen obliegt die Vorbereitung des Finanz- und Begleitcontrollings. Es ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung vorzugehen. Jahresabschlüsse sind durch eine:n Wirtschaftstreuhänder:in überprüfen zu lassen. Vom Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat zu berichten.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

§ 9. (1) Die Direktion bereitet für Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.

(2) Die Direktion legt die Unterlagen für den Aufsichtsrat so rechtzeitig vor, dass die Meldefristen eingehalten werden können (Jahresabschluss).

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Aufsichtsrat die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

Standorte der „Museen der Stadt Wien“

§ 10. (1) Nach § 1 Abs. 2 Wr. MuG gilt diese Satzung für die „Museen der Stadt Wien“, welche sich an unterschiedlichen Standorten befinden. Jedenfalls umfasst sind hiervon die nachfolgend aufgelisteten Standorte:

- Wien Museum Karlsplatz
- Hermesvilla
- Wien Museum musa
- Neidhart Festsaal
- Pratermuseum
- Römermuseum
- Uhrenmuseum
- Virgilkapelle
- Beethoven Museum Probusgasse

- Beethoven Pasqualatihaus
- Beethoven Eroicahaus
- Haydnhaus
- Johann Strauss Wohnung
- Schubert Geburtshaus
- Schubert Sterbewohnung
- Otto Wagner Hofpavillon Hietzing
- Otto Wagner Kirche am Steinhof
- Otto Wagner Pavillon Karlsplatz
- Ausgrabungen Michaelerplatz
- Mozartwohnung im Mozarthaus Vienna
- Römische Baureste am Hof
- Stadtarchäologie Wien

(2) Ergänzungen oder Streichungen einzelner oder mehrerer Standorte sind durch Satzungsänderung auf Vorschlag der Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsrats möglich (vgl § 26 Abs. 5 Z10 Wr. MuG). Vorrübergehende Schließungen im Ausmaß von bis zu sechs Monaten oder die stundenweise Anpassung/Änderung von Tages-/Wochenöffnungszeiten sind davon nicht erfasst.

Integrität und Verschwiegenheit

§11. (1) Die Direktion verpflichtet sich, die höchsten Standards der persönlichen Integrität in allen internen und externen Geschäftsbeziehungen und Aktivitäten einzuhalten und in Einklang mit allen einschlägigen Policies (insbesondere dem Compliance Management-system) und gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

(2) Die Direktion wahrt nach außen hin Verschwiegenheit über die ihr in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt.

Einrichtung interner Kontroll-, Compliance- und Whistleblower-Systeme

§ 12. (1) Die „Museen der Stadt Wien“ haben ein umfassendes Compliance-Management-system (CMS) samt Code of Conduct und ein anonymes Whistleblowingsystem. Diese Dokumente sind Bestandteil des Dienstvertrages und werden von allen Mitarbeiter:innen unterfertigt.

(2) Das digitale Hinweissystem (Whistleblowing) für die Mitarbeiter:innen der „Museen der Stadt Wien“ ermöglicht es, Hinweise zu Rechtsverletzungen aus diversen Rechtsbereichen in anonymer oder personalisierter Weise abzugeben. Dabei werden die Hinweise nicht direkt an die Direktion, sondern von dem/der Abteilungsleiter:in für Personal und Organisation und dem/der dienstältesten Mitarbeiter:in der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten im 4-Augen-Prinzip ausgelesen.

(3) Zunächst werden die Hinweise intern behandelt, auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft, dokumentiert und sofern nötig (bzw. zulässig) an die Direktion weitergeleitet. Im Falle von Hinweisen gegen die Direktion werden diese an eine:n externe:n Rechtsanwalt:in als neutrale Stelle weitergeleitet und von diesem/dieser juristisch beurteilt. Ergibt eine solche Eingangsprüfung, dass weiterreichende Prüfungen erforderlich sind, werden der/die Abteilungsleiter:in für Personal und Organisation sowie der/die dienstälteste

Mitarbeiter:in der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden darüber berichten.

(4) Die Direktion hat unter Aufsicht des Aufsichtsrats Risikomanagementsysteme, eine interne Revision und eine Compliance-Organisation unter Berücksichtigung der Größe der Anstalt und ihrer Tätigkeit zu pflegen bzw. einzurichten. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

(a) Die für CMS zuständige Stelle ist unmittelbar der Direktion unterstellt.

(b) Es ist eine interne oder eine externe Revisionsstelle einzurichten, die (i) auf Basis allgemein anerkannter Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführt, und (ii) unmittelbar der Direktion unterstellt ist bzw. von der Direktion beauftragt wird.

(c) Prüfungsaufträge sind durch die Direktion und den Aufsichtsrat schriftlich zu erteilen. Sie haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die Anstalt bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen der Richtlinien der Direktion sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Über die Prüfaufträge ist der Aufsichtsrat zu informieren. Die Prüfberichte sind dem Aufsichtsrat zu übermitteln.

(d) Die in diesem Absatz genannten Stellen sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, wobei die Schaffung eigener Organisationseinheiten nicht zwingend notwendig ist.

In-Kraft-Treten

§ 13. Diese Satzung tritt gemäß § 28 Abs. 3 Wr. MuG mangels anderslautender Regelung mit dem der Anmeldung zum Firmenbuch folgenden Tag in Rechtskraft.